

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	<b>Bedburg</b>	
77	Bekanntmachung  Wahlbekanntmachung - am 09. Mai 2010 findet die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen statt, die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr	3-4
78	Bekanntmachung  2. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 11.03.2008	5
	<b>Bezirksregierung Köln</b>	
79	Bekanntmachung  Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung Flurbereinigung Geyen II Az.: 33.98.09 – 14 97 1	6
	<b>Pulheim</b>	
80	Bekanntmachung  Mittwoch, den 28.04.2010 findet um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, die 3. Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Pulheim statt	7-9

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| 81 | Bekanntmachung   | 10-12 |
|    | der Stadt Pulheim vom 19.04.2010<br>Genehmigung der Teiländerung Nr. 14.8 des Flächennutzungs-<br>planes der Stadt Pulheim<br>Ortsteil: Dansweiler                                 |       |
| 82 | Bekanntmachung   | 13-15 |
|    | der Stadt Pulheim vom 19.04.2010<br>Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 88 Dansweiler<br>Bereich: Liethenstraße / Bernhardstraße<br>hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses |       |

# Wahlbekanntmachung

Am 09. Mai 2010 findet die

## Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen

statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

1. Die Stadt Bedburg gehört zum **Wahlkreis 5 Rhein-Erft-Kreis I** und ist in 21 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom 05. April bis 18. April 2010 zugestellt worden ist, angegeben.

Für das Gebiet der Stadt Bedburg werden 4 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr in der Grundschule Kaster, Harffer Schloßallee 1, 50181 Bedburg, zusammen.

Bezeichnung des Briefwahlbezirks	Bezeichnung des Biefwahlraums
Briefwahlbezirk 6000, Stimmbezirke 010-050	Grundschule Kaster BW I
Briefwahlbezirk 7000, Stimmbezirke 060-090	Grundschule Kaster BW II
Briefwahlbezirk 8000, Stimmbezirke 100-130	Grundschule Kaster BW III
Briefwahlbezirk 9000, Stimmbezirke 140-180	Grundschule Kaster BW IV

2. Die Wahlbenachrichtigungskarte soll zur Wahl mitgebracht werden (ist nicht zwingend Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert jedoch die Arbeit der Wahlvorstände vor Ort). Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigungskarte ausgeübt werden. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum.

Jede/r Wahlberechtigte kann -soweit sie/er nicht über einen Wahlschein verfügt- nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wähler/innen haben einen gültigen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

**Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei/Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler/die Wählerin gibt

**seine/ihre Erststimme** in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll,

**und seine/ihre Zweitstimme** in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Im Bereich der Stadt Bedburg wurde der Stimmbezirk 100 Kaster I für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählt.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde **Briefwahlunterlagen** (Wahlschein, amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein muss dem Bürgermeister so rechtzeitig übersandt werden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus Kaster oder im Rathaus Bedburg abgegeben werden.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadt Bedburg, den 12. April 2010

Der Bürgermeister

gez.

Gunnar Koerdts

5  
**2. Änderung**  
**der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 11.03.2008**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz/LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 13.11.2007 (GV NRW S. 561) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bedburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 02.03.2010 § 1 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wie folgt geändert:

**Artikel 1**

§ 1 erhält folgende Fassung:

(1) Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil Bedburg an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. am letzten Sonntag im April
2. am 1. Sonntag im Juli
3. am 3. Sonntag im Oktober
4. am 3. Adventssonntag

Fällt der Ostersonntag auf den letzten Sonntag im April, so gilt die Freigabe in diesem Fall für den darauf folgenden Sonntag.

(2) Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Kaster und Königshoven an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. am dritten Sonntag im Mai
2. am ersten Sonntag im Juni
3. am 2. Sonntag im Oktober
4. am 2. Adventssonntag

Fällt der Pfingstsonntag auf den dritten Sonntag im Mai oder den ersten Sonntag im Juni, so gilt die Freigabe in diesem Fall für den darauf folgenden Sonntag.

**Artikel 2**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

50181 Bedburg, den 12.04.2010

gez.  
Gunnar Koerdts  
Bürgermeister

## - Öffentliche Bekanntmachung -

---

**Bezirksregierung Köln**  
Dezernat 33  
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

50670 Köln, den 13.04.2010  
Blumenthalstraße 33

Flurbereinigung Geyen II  
Az.: 33.98.09 - 14 97 1

### **Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

Im Flurbereinigungsverfahren Geyen II werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren aufgrund des 7. Änderungsbeschlusses vom 17.02.2010 unterliegenden Flurstücke unter Verwendung der Flächengröße des Liegenschaftskatasters als Maßstabsfaktor festgestellt.

### **Gründe**

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die betroffenen Teilnehmer haben auf die Auslegung und Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG verzichtet und den Wertermittlungsergebnissen zugestimmt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen**  
**- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -**  
**Aegidiikirchplatz 5**  
**48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Im Auftrag  
gez. Fehres (LS)

## Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem **28.04.2010** findet um **17:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, die 3. Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Pulheim statt.

### TAGESORDNUNG

#### **I. Öffentlicher Teil**

- 1 Beschlussfassung über die Hinzuziehung von Sachverständigen sowie Vertreterinnen und Vertretern vorwiegend betroffener Bevölkerungsgruppen bei der Beratung von einzelnen Tagesordnungspunkten
- 2 Beteiligung des Zweckverbandes Kölner Randkanal am Projekt RegioGrün im Rahmen der Regionale 2010  
Projekt Der Randkanal  
Vortrag Herr Wilfried Ockenga, Zweckverbandsingenieur im UPA
- 3 Flächennutzungsplan-Teiländerung 16.0 Pulheim - Nordpark Pulheim  
Bereich: nordwestlicher bis nordöstlicher Stadtrand zwischen Venloer Straße und Orrer Straße  
- Beschlussfassung über die während der Beteiligung gemäß der §§ 3 und 4 BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen  
- Beschluss der Flächennutzungsplanänderung  
siehe UPA vom 02.12.2009, TOP 4, Niederschrift Seite 9
- 4 Bebauungsplan Nr. 30 Pulheim 1303  
Bereich: Tennishallengelände südwestlich der Kreuzung Venloer Straße / Bonnstraße  
- Verlängerung der Veränderungssperre (Satzungsbeschluss)
- 5 Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Pulheim  
Teilbereichsänderung Nr. 16.7 - Haus Orr  
Bereich: Landschaftspark Haus Orr, Gebiet Orrer Wald  
Ergänzung der Darstellung von Flächen für die Forstwirtschaft (Naturschutzgebiet) um eine besondere Zweckbestimmung "Landschaftspark"; Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Grünflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "naturnahe Gestaltung"  
1. Beschluss über Antrag auf Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- 6 Flächennutzungsplan der Stadt Pulheim  
Teilbereichsänderung Nr. 16.2 - Ortsteil Stommeln - Cäcilienstraße  
Beratung über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen  
Beschluss der Flächennutzungsplanänderung  
siehe UPA vom 02.12.2009, Vorlage Nr. 529/2009, Niederschrift S. 23

- 7 Dachflächenkataster zur Eignung solarer Energiegewinnung  
hier: Beschluss über die Aufstellung / Nichtaufstellung
- 8 Bebauungsplan 5946/02 Köln "Öffentlich zugängliche Golfanlage in Köln-Widdersdorf"  
Behördenbeteiligung im Rahmen der Offenlage nach § 4 (2) BauGB
- 9 Beteiligung der Stadt Pulheim im Rahmen von Planungen der Stadt Bergheim  
Hier: Stellungnahmen der Stadt Pulheim zur 117. Änderung des FNP der Stadt Bergheim  
und des Bebauungsplanes 220/Glessen "Östlich Dansweiler Straße" (Offenlage) und  
Kenntnisgabe der Nichtberücksichtigung der Pulheimer Stellungnahme nach frühzeitiger  
Beteiligung
- 10 Interkommunale Integrierte RaumAnalyse (IIRA)  
- Sachstand und Bericht zur weiteren interkommunalen Zusammenarbeit  
- Treffen der Bürgermeister mit dem Oberbürgermeister der Stadt Köln
- 11 Landschaftsplan Köln 9. Änderung  
(Naturschutzgebiet "Baadenberger Senke, Stöckheimer See und Große Laache")  
Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung  
gem. § 27 c LG
- 12 Mitteilungen der Vorsitzenden
- 13 Mitteilungen der Verwaltung
- 13.1 Wanderausstellung zum Projekt "Wasserachse Pulheimer Bach" im Rathausfoyer vom  
26.04.10 - 30.04.10
- 13.2 Regionales Siedlungsflächenkonzept  
Information über eine Sitzungsvorlage des Regionalrates
- 13.3 Regionale 2010  
Präsentationsjahr: Rheinische Weltausstellung
- 13.4 Abfallstatistik 2009
- 14 Anfragen

## II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Bebauungsplan Nr. 73 Pulheim 1303 - vorsorglich -  
Bereich: Diamantallee, Achatweg, Jadeweg  
Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes
- 2 Mitteilungen der Vorsitzenden
- 3 Mitteilungen der Verwaltung
- 4 Anfragen
- 5 Festlegung der Beschlüsse, die der Presse bekannt gegeben werden sollen

gezeichnet

Mathilde Ehlen  
Ausschussvorsitzende

Aushang vom 20.04.10  
bis 29.04.10

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim**  
**vom 19.04.10**

**Genehmigung der Teiländerung Nr. 14.8 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim**

Ortsteil: Dansweiler

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 30.06.09 die Teiländerung Nr. 14.8 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim für den Ortsteil Dansweiler, Bereich: Liethenstraße / Bernhardstraße beschlossen.

Ziel der Änderung ist, mit der Umwandlung der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in "Wohnbaufläche" die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Wohnbebauung zu schaffen.

Lage und Umfang des Geltungsbereiches sind aus der anliegenden Planskizze ersichtlich.

Mit Bericht vom 12.08.09 ist die Teiländerung Nr. 14.8 Dansweiler des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat die Teiländerung Nr. 14.8 Dansweiler des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim entsprechend den Vorschriften des BauGB genehmigt. Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

Bezirksregierung Köln  
AZ: 35.2.11-37-62/09  
Köln, den 03.11.09

**G e n e h m i g u n g**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Pulheim am 30.06.09 beschlossene Teiländerung Nr. 14.8 des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag  
gez. Jeuck

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Teiländerung Nr. 14.8 Dansweiler des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 214, eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung Nr. 14.8 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) wirksam.

**HINWEISE:**

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 19.04.10

gezeichnet  
Frank Keppeler  
Bürgermeister

Aushang: vom 20.04.10  
bis 06.05.10

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM

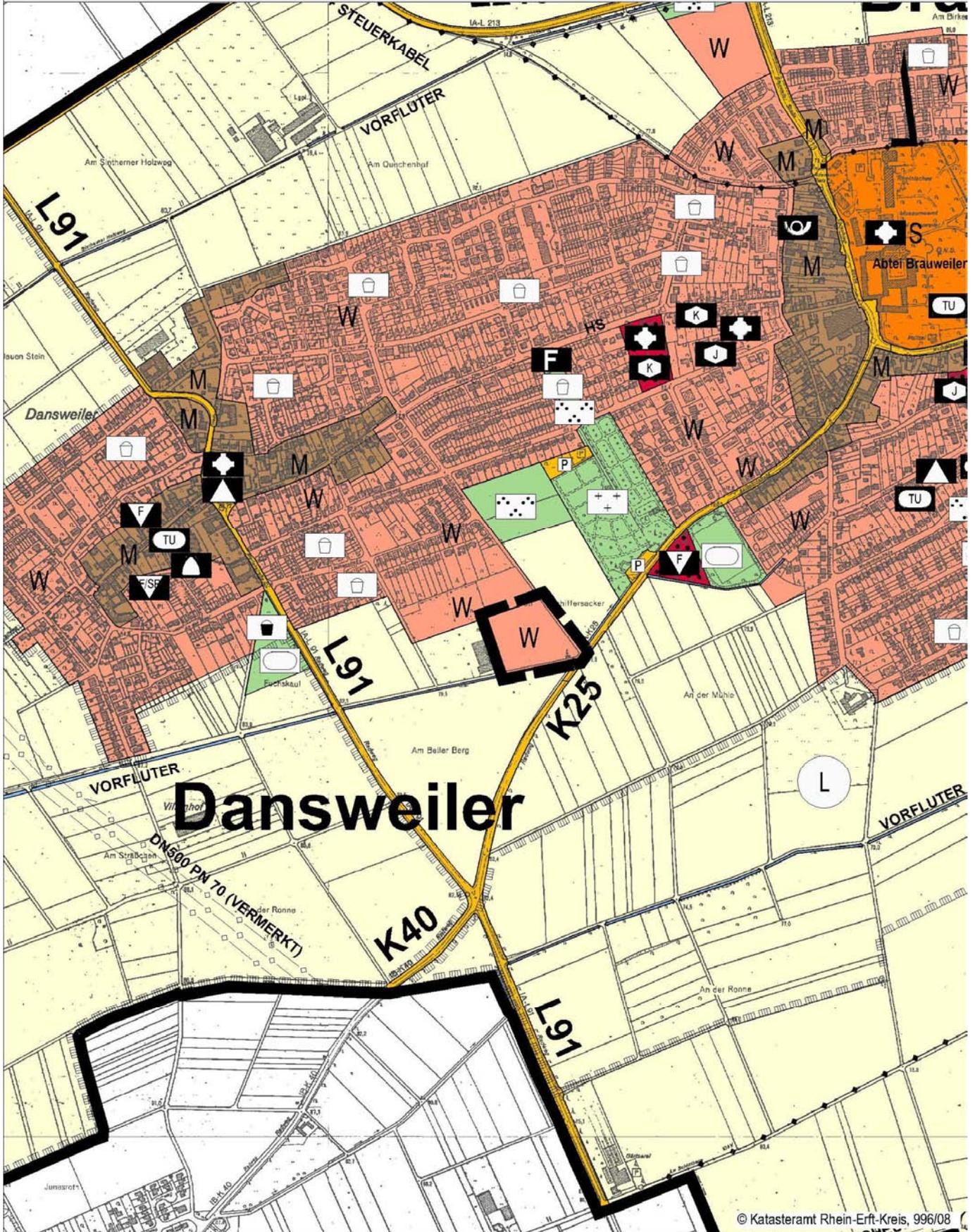
## Teilbereichsänderung Nr. 14.8 Dansweiler



 Geltungsbereich der Änderung

Zukünftige Darstellung: **Wohnbaufläche**

M 1:10000



**Bekanntmachung der Stadt Pulheim**  
**vom 19.04.10**

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 88 Dansweiler**  
**Bereich: Liethenstraße / Bernhardstraße**  
**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

In seiner Sitzung am 30.06.09 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) den Bebauungsplan Nr. 88 Dansweiler als Satzung beschlossen.

Ziel der Planänderung ist, die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Errichtung einer Wohnbebauung zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 88 Dansweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 88 Dansweiler gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 88 Dansweiler kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 214, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**HINWEISE:**

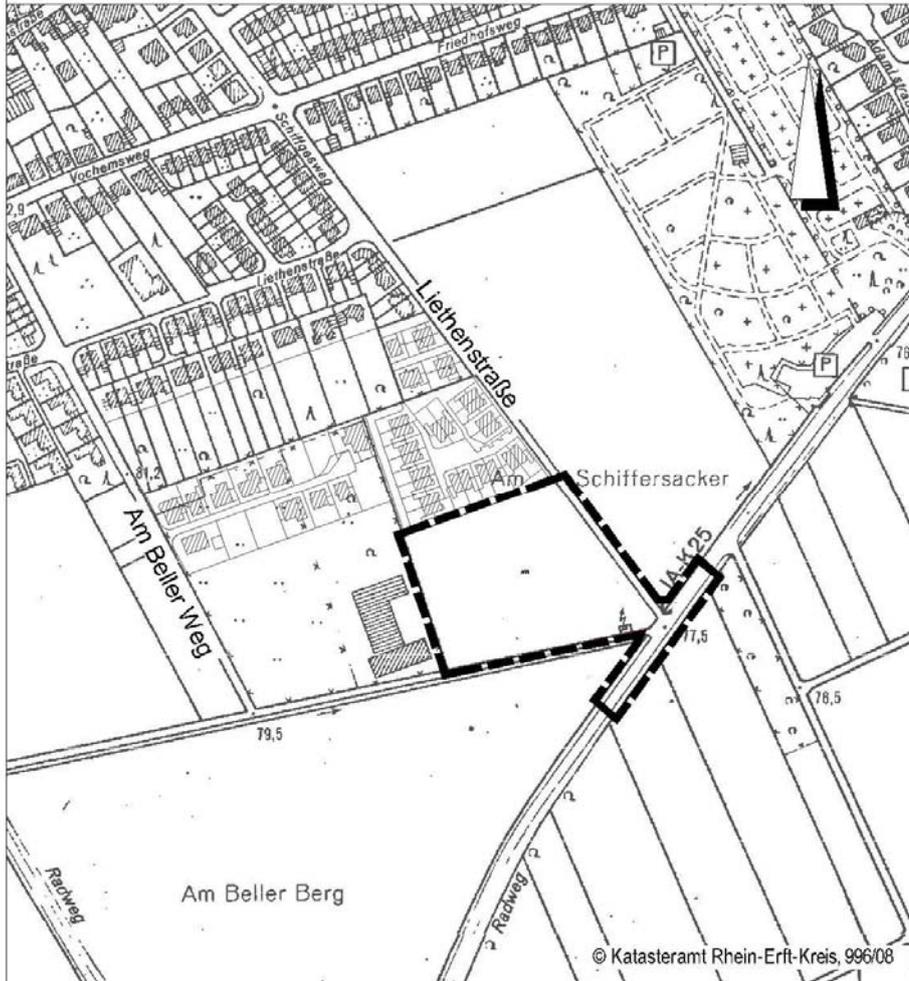
- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
  
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
  
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 19.04.10

gezeichnet  
 Frank Keppeler  
 Bürgermeister

Aushang: vom 20.04.10  
 bis 06.05.10



**----- Geltungsbereich**

**M 1:5000**